

# MWST-DIGITALPAKET: ONE-STOP-SHOP

## REGELUNGEN AB 01.07.2021

MERKBLATT NR. 1980 | 05 | 2021

### INHALT

#### 1. Vorbemerkungen

#### 2. One-Stop-Shop (OSS) – Nicht-EU-Regelung

2.1 Anwendung und Voraussetzungen

2.2 Praxisfälle

#### 3. One-Stop-Shop (OSS) – EU-Regelung

3.1 Anwendung und Voraussetzungen

3.2 Praxisfälle

3.2.1 Anwendung OSS EU-Regelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe

3.2.2 Anwendung OSS EU-Regelung für Sonstige Leistungen eines EU-Unternehmers an B2C-Kunden im EU-Ausland

3.2.3 Anwendung OSS EU-Regelung für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle

#### 4. Import-One-Stop-Shop (IOSS)

4.1 Anwendung und Voraussetzungen

4.2 Praxisfälle

4.2.1 Anwendung IOSS für Fernverkäufe mit aus dem Drittlandsgebiet über einen anderen Mitgliedstaat eingeführten Gegenständen bis 150 € (§ 3c Abs. 2 UStG)

4.2.2 Anwendung IOSS für Fernverkäufe aus dem Drittland bis 150 € (§ 3c Abs. 3 UStG)

4.2.3 Fernverkäufe über eine elektronische Schnittstelle bis 150 € (§ 3 Absatz 3a Satz 2 UStG)

#### 5. Fazit

### 1. VORBEMERKUNGEN

Als erster Schritt zur weiteren Vereinheitlichung sowie zur Modernisierung des Mehrwertsteuersystems wurde zunächst im B2C-Bereich das „VAT E-Commerce Package“ oder „Mehrwertsteuer-Digitalpaket“ – auch „Digitalpaket E-Commerce“ genannt – verabschiedet. Mit diesem Maßnahmenpaket verfolgt die EU ihre Strategie eines einheitlichen digitalen Markts (Digital Single Market Strategy).

Der **1. Teil** des Digitalpakets E-Commerce<sup>1</sup> betraf v. a. die Besteuerung von TRFE-Leistungen (Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen) an Nichtunternehmer über den „Mini-One-Stop-Shop“ („MOSS“ oder auch Kleine einzige Anlaufstelle – KEA genannt). Diese Regelungen sind bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Mit der **2. Stufe** des Digitalpaket E-Commerce<sup>2</sup> werden nun folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Neue Fernverkaufsregelungen – statt der bisherigen Versandhandelsregelung
- spezielle Regelungen für Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen
- Erweiterung des MOSS-Verfahrens und Umwandlung in ein „One-Stop-Shop“- Verfahren („OSS“ oder auch „Einzige Anlaufstelle“ – EA) für
  - von im Ausland ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige B2C-Leistungen (unterschiedliche Verfahren für EU- und Drittlandsunternehmer)
  - den innergemeinschaftlichen Fernverkauf
  - Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle
  - Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 €

Die Neuregelungen sind von den Mitgliedstaaten zum 01.07.2021 (statt wie ursprünglich geplant zum 01.01.2021)

- 1 *RL (EU) 2017/2455 zur Änderung der MwStSystRL 2006/112/EG und 2009/132/EG; DV (EU) 2017/2459 zur Änderung der MwStDVO 282/2011.*
- 2 *RL (EU) 2019/1995 zur Änderung der MwStSystRL 2006/112/EG; VO (EU) 2019/2026 zur Änderung der MwStDVO 282/2011; DV (EU) 2020/194 v. 12.02.2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010.*